

Hygiene- und Sicherheitskonzept der Musik- und Kunstschule (Stand: 02.09.2021)

Unterrichtscharakter und Vorbemerkungen

- Die Durchführung des Präsenzunterrichtes an der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück orientiert sich grundsätzlich an den aktuellen Vorgaben und Konzepten der Bundesregierung und des Infektionsschutzgesetzes, der Niedersächsischen Landesregierung, den Vorgaben der Stadt Osnabrück und den aktuellen Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen, denjenigen des Niedersächsischen Landesverbandes für Kunstschulen und denjenigen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Die aktuellen Warnstufen des Landes Niedersachsen regeln etwaige Einschränkungen im Präsenz- und Veranstaltungsbetrieb (vgl. Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24.8.2021 unter §2f.).
- Selbstständiges Üben und Arbeiten von Schüler:innen in der Musik- und Kunstschule bleibt aufgrund fehlender notwendiger Zugangsdokumentation weiterhin vorerst nicht gestattet.
- Der Präsenzunterricht findet unter den im Folgenden benannten Sicherheitsvorkehrungen statt. Nach Absprache mit den Schüler:innen können selbstverständlich weiterhin Online-Unterrichte oder alternative Formate stattfinden. Teilnehmende am Online-Unterricht müssen die Einverständniserklärung zur Nutzung des Online-Unterrichtes ausfüllen und unterschrieben dem Sekretariat der Musik- und Kunstschule zukommen lassen.

Zutritt zur Musik- und Kunstschule

Alle Standorte der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück:

- dürfen nur von Personen betreten werden, die eines der drei „G“ nachweisen können: vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet. Es sind sowohl PCR-Tests, PoC-Antigentests oder durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte anerkannte Selbsttests geeignet. PCR-Tests sind 48 Stunden gültig; PoC-Antigen- und Selbsttests nur 24 Stunden. Die Testungen können durch die Bestätigung eines Arztes oder Testzentrums nachgewiesen oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Gemäß aktueller niedersächsischer Corona-Verordnung gelten schulpflichtige Kinder und Jugendliche grundsätzlich als getestet. Somit besteht in dieser Gruppe keine Testpflicht. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sind von der 3G-Regelung ausgenommen. Mitarbeiter:innen, die nicht geimpft sind, verpflichten sich zum Nachweis einer regelmäßigen Testung.
- Personen, die das Gelände der Einrichtung aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schüler:innen, Teilnehmer:innen sowie zu Lehrkräften haben, benötigen keinen Nachweis der Testung.
- Die Gebäude sind in keinem Fall durch Personen zu betreten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder sich in einer angeordneten Quarantäne (z.B. Reiserückkehrende aus Risikogebieten) befinden.
- Auch Personen, die unter einem akuten, unerwartet aufgetretenen Infekt insbesondere der Atemwege und/oder starken Husten mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens und/oder Fieber aufweisen, dürfen die Gebäude der Schule nicht betreten. Gemäß Niedersächsischen

Rahmen-Hygieneplan Corona Schule muss bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann der Unterricht wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann der Unterricht besucht werden, ansonsten soll digitaler Unterricht genutzt werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

- Lehrkräfte, die sich einer Risikogruppe angehörig fühlen, haben die Möglichkeit, sich vom Haus- oder Betriebsarzt beraten zu lassen und nach dessen Entscheidung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass sie nicht im Präsenzunterricht tätig sein dürfen. Mit diesen Lehrkräften sind Ersatztätigkeiten (z.B. Online-Unterricht o.a.) zu vereinbaren. Schüler:innen, die im häuslichen Lernen verbleiben, werden von ihren Lehrkräften mit Unterrichtsmaterial, Aufgaben oder Videounterricht so gut wie möglich versorgt.

Bei jeglichem Verdacht einer COVID-19-Erkrankung unter Mitarbeiter:innen und Schüler:innen ist unverzüglich die Schulleitung zu benachrichtigen, die die weiteren Schritte gemäß Infektionsschutzgesetz vornimmt.

Die folgenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zum Betreten aller schuleigenen Gebäude sowie dezentraler Unterrichtsorte sind verbindlich. In Räumen von Schulen und KiTas sind die vor Ort geltenden Hygieneregeln zu beachten.

Hygienemaßnahmen

- Gründliches Händewaschen **oder Desinfizieren** ist für Mitarbeiter:innen, Schüler:innen und sonstigen Besucher:innen bei Ankunft und vor dem Verlassen, in Pausen und nach Toilettenbesuchen verpflichtend. Entsprechende Anleitungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hängen **an den wichtigsten Stellen** aus.
- **In allen Innenräumen, insbesondere in Bereichen, in denen nicht ausreichend Abstand gehalten werden kann (Flure, Treppenhäuser, Toiletten etc.), sind geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen: Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres müssen eine medizinische Maske tragen. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen auch sogenannte Alltagsmasken tragen. Generell ausgenommen von der Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Personen, die gemäß §4 Abs. 5 der Nds. Corona-Verordnung eine dem Tragen entgegenstehende körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nachweisen können.**
- **In den Unterrichtsräumen oder bei Veranstaltungen darf die Maske abgenommen werden, nachdem ein Sitzplatz eingenommen wurde. Wenn die ausgeübte Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstrumentes oder die Gesangsausbübung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, darf auf diese auch verzichtet werden.**
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
- Niesen und Husten erfolgt in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch.
- Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten.

- Wunden sind zu schützen. Bei notwendigen Erste-Hilfe-Einsätzen ist Schutzausrüstung (siehe nächster Satz) zu tragen. Die vorhandenen Erste-Hilfe-Schränke und Koffer sind mit „Corona-Ergänzung“ (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, FFP2-Maske ohne Ausatem-Ventil) ausgestattet.
- Türgriffe, Treppenläufe etc. möglichst nicht mit den Händen berühren, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Durch die Reinigungsdienstleister erfolgt eine tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken.

Logistische Sicherheitsmaßnahmen

- Grundsätzlich gilt für alle Gebäude der Musik- und Kunstschule ein vorgeschriebener Mindestabstand **zu anderen Personen** von 1,5m.
- Das Hauptgebäude der Musik- und Kunstschule ist nur über den Haupteingang oder den mittigen rückwärtigen Eingang zu betreten. Die Einbahnstraßenregelung ist gemäß der Beschilderung und den Richtungspfeilen zu befolgen.
- Die Nutzung des Aufzugs im Hauptgebäude der Musik- und Kunstschule steht vorrangig Lieferanten und Personen zu, die darauf angewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere körperlich beeinträchtigte Einzelpersonen, Personen mit Kinderwagen oder mit unhandlichen Objekten. Es sind max. zwei Personen (bzw. Zweihaushaltsregelung) mit den Vorschriften entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung zugelassen.
- Küchen sind nur für Mitarbeiter:innen mit berechtigenden Schlüsseln zugänglich. Diese Räume sind einzeln zu betreten bzw. zu benutzen. Vor Benutzung von gemeinschaftlich genutzten Geräten (z.B. Kaffeemaschine) sind die Hände zu waschen, zu desinfizieren oder die Geräte selbst nach Benutzung zu desinfizieren. Geschirr sollte personenbezogen genutzt werden.
- Türen zu WC-Anlagen bleiben möglichst offen, um unnötige Kontakte mit Türklinken zu vermeiden. Auch sind die WC-Anlagen nach Möglichkeit nur einzeln zu betreten.
- Auf Unterricht wartende Schüler:innen werden erst von der Lehrkraft in den Raum gelassen, nachdem die vorher im Raum befindlichen Schüler:innen diesen verlassen haben.
- Alle Räume sind vor, nach und ausgiebig zwischen den aktiven Unterrichtseinheiten ausreichend zu lüften. Es gilt, dass alle zwanzig Minuten für ca. 5 Minuten gelüftet wird, wobei eine Querlüftung/Stoßlüftung am Effektivsten ist. Die Lüftungszeiten/Stunde sollten insgesamt mindestens fünfzehn Minuten betragen (gemäß Regelungen der DGUV). Bei den in der Regel 30-minütigen Unterrichten bedeutet das, dass jeweils vor Beginn und nach Ende eines aktiven Unterrichts gelüftet wird.
- Der Einsatz von Ventilatoren ist nicht empfohlen.

Kooperationen in Schulen sind nach negativer Testung der aufsuchenden Lehrkräfte möglich. Die Lerngruppen sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. In den Schulen/Kitas (Dezentralen Unterrichtsorte) gelten die Regelungen vor Ort, die von denjenigen der Musik- und Kunstschule abweichen können.

Unterrichtsspezifische Anweisungen für Dozent:innen

Musikunterricht:

- Beim Spielen ist vorzugsweise eine Aufstellung nebeneinander zu wählen. Sollte ein frontaler Unterricht unvermeidbar sein (bspw. beim Dirigieren), ist ein Spuckschutz zu verwenden.
- Sowohl durch Lehrkräfte als auch Schüler:innen sind nach Möglichkeit personalisierte Arbeitsmittel (Instrumente und Spielhilfen wie Sticks, Kapodaster etc.) zu verwenden. Ist eine Personalisierung nicht möglich, müssen die Arbeitsmittel vor der Nutzung durch die Lehrkräfte gereinigt werden.
- Vor Ort verbleibende **Instrumente und Geräte (Klaviere, PCs, Computermäuse etc.)** und Arbeitsflächen sind nach jedem Gruppen- oder Stationswechsel mit Seifenlauge und einem feuchten Tuch oder Desinfektionsmittel durch die Lehrenden zu reinigen. Materialien werden in jedem Raum zur Verfügung gestellt. Musikinstrumente dürfen nicht mit Desinfektionsmittel gereinigt werden, da dies die Instrumente schädigt. Bei diesen nicht-personalisierten Arbeitsmitteln kann neben der Reinigung/Desinfektion auch die Nutzung von Einweghandschuhen in Erwägung gezogen werden.
- **Beim Singen in Räumen muss ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden. Es sollten alle Beteiligten in dieselbe Richtung singen und versetzt stehen. Bei einem Chor werden 10qm pro Person zur Berechnung der Raumgröße zugrunde gelegt**
- **Beim Spielen von Blasinstrumenten beträgt der Mindestabstand in Blasrichtung zwei Meter sowie 1,5m zu den Seiten.**
- **Die genannten Abstände bei Sängern und Bläsern können** durch den Einsatz von Hilfsmitteln wie Plexiglasscheiben oder Roll-ups entsprechend reduziert werden.
- Schalltrichter von Blasinstrumenten sind nach Möglichkeit mit einem Strumpf, **Einweghandtüchern**, Zeitung, Zellulose o.ä. zu bestücken und das Kondenswasser mit einer Zeitung aufzufangen (nach Unterrichtseinheit durch den Spielenden selbst zu entsorgen!).
- Im Unterricht sollte das Unterschreiten der Mindestabstände (bspw. bei Erklärungen am Instrument selbst) möglichst vermieden werden.

Kunstunterricht:

- Die Anordnung des Mobiliars (Tische, Stühle, Staffeleien etc.) ist ggf. gemäß den Mindestabständen entsprechend zu ändern
- Im Unterricht sollte das Unterschreiten der Mindestabstände (bspw. bei Bildbesprechungen) möglichst vermieden werden.
- Vor Ort befindliche Geräte (Griffe von Druckerpressen, PCs etc.) und Arbeitsflächen sind regelmäßig mit Desinfektionsmittel und/oder Seifenlauge durch die Lehrenden zu reinigen. Desgleichen ist benutztes Material (Pinsel, Werkzeug sofern möglich) nach Ende des Unterrichtes mit warmem Wasser und Seife zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Es sind nach Möglichkeit persönliche oder personalisierte Arbeitsmittel zu verwenden und nicht miteinander zu teilen. Gegenstände, wie persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Werkzeuge etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Dokumentation

- Alle Schüler:innen eines Bildungsangebotes müssen aufgrund der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten namentlich einschließlich vollständiger Anschrift und Telefonnummer über die Anwesenheitslisten erfasst werden. Für angemeldete Schüler:innen der Musik- und Kunstschule liegen diese Daten vor, so dass nur die Anwesenheit dokumentiert werden muss.
- Besucher:innen einer Veranstaltung müssen sich wahlweise über die Luca-App registrieren oder werden gebeten die stadteigenen Meldeformulare auszufüllen.
- In den Anwesenheitslisten ist nach Abfrage/Kontrolle durch die Lehrkräfte zu dokumentieren, dass alle Schüler:innen und Besucher:innen der 3G-Regelung entsprechen.
- Aktualisierungen des Sicherheitskonzeptes und der Gefährdungsbeurteilungen müssen den Mitarbeiter:innen zeitnah übermittelt werden.
- Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Diese Bestätigung der Unterweisung erfolgt per Unterschrift auf den Arbeitsnachweisen der Lehrkräfte.
- Wenn ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin nach längerer Abwesenheit in die Musik- und Kunstschule zurückkehrt, müssen etwaige Unterweisungen nachgeholt und dokumentiert werden.
- Alle Maßnahmen müssen in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

In Gelb markiert sind die Änderungen zur Vorgängerversion.